



Umzugsrichtlinien des VVF Bezirk Bludenz

Die Mitglieder des Verbandes Vorarlberger Fasnatzünfte und –gilden, Bezirk Bludenz,

1. Muntafuner Guggamusik Romplbötz	Funkenzunft Gantschier	Funkenzunft Raggal
Funkenzunft Bings-Stallehr-Radin	Funkenzunft Gaschurn	Rungeliner Funkenzunft
Funkenzunft Bludenz	Funkenzunft Gortipohl	Faschingsgilde St. Gallenkirch
Färle Funkenzunft Brand	Faschingsgilde und Funkenzunft Klösterle	D' Hoti Funkenzunft St. Gerold
Funkenzunft Braz	Funkenzunft Lorüns	Funkenzunft Thüringen
Bürscher Fasnatverein	Fasnatzunft Ludescher Räbaschwänz	Kriasistinker Thüringen
Fasnatverein Bürserberg	Guggamusik Nenzinger Himmelschrenzer	Gola-Droli Fasnatzunft Thüringen
Gamprätzer Funkenzunft	Mählbira Fasnatzunft Nüziders	Funkenzunft Montafon Vandans

haben bei der Zusammenkunft am 28. September 2006 nachfolgende Umzugsrichtlinien beschlossen:

1. Fussgruppen haben absoluten Vorrang vor Wagengruppen

Das Hauptinteresse bei der Zusammenstellung eines Fasnatumzuges wird auf die Fussgruppen gelegt, Wagen und Wagengruppen werden nur mehr nach den Kriterien des Punkt 2 zugelassen.

Die im VVF vereinten Fasnatzünfte und –gilden des Bezirk Bludenz werden mit gutem Beispiel vorangehen und bei den Umzügen im Bezirk Bludenz keine Wagen (Zunftwagen) mehr benutzen.

2. Fasnatwagen sind mit 3,5 t beschränkt und dürfen keine Überbreiten aufweisen

Grundsätzlich werden Fasnatwagen, die ein erkennbares Fasnatmotiv aufweisen, mit 3,5 t beschränkt. Ebenfalls sollte der Wagen keine Überbreite aufweisen (enge Gassen und Strassen bergen ein großes Sicherheitsrisiko). Fasnatwagen, welche kein für den Veranstalter erkennbares Fasnatmotiv aufweisen (lediglich als Sauf- und Lärmwagen erkennbar sind), und nicht den übrigen Bestimmung des Punkt 2 entsprechen, werden zu den Fasnatumzügen nicht zugelassen.

Ausnahme: Sollte es für ein Fasnatmotiv unbedingt notwendig sein, einen Wagen außerhalb der festgelegten Normen (3,5 t und keine Überbreite) zu verwenden, ist dies mit dem Umzugsveranstalter **vorher** (am besten vor dem Bau des Wagens) **abzuklären** und allenfalls eine Sondergenehmigung einzuholen.

3. Der Lärmpegel elektrischer Musikanlagen wird mit 80 db festgelegt

Elektrische Musikanlagen, welche bei einem Fasnatumzug mitgeführt werden, dürfen die Lautstärke von gemessenen 80 db nicht überschreiten. Beanstandungen während eines Umzuges führen zum Ausschluss und zur Benachrichtigung aller Fasnatvereine im Bezirk. Die Herabsetzung auf ein **"normales"** Maß an Lautstärke, dient dem gesundheitlichen Schutz der Zuschauer und hier vor allem der Kinder.

4. Der Verkauf von alkoholischen Getränken vor, während und nach einem Umzug vom Wagen herab an die Zuschauer ist absolut nicht erwünscht.

Nachdem die meisten Fasnatzünfte und –gilden als Umzugsveranstalter unter anderem auch vom Verkauf von Getränken und Speisen ihre Unkosten bestreiten, ist es von den Teilnehmern am Umzug nicht erwünscht, dass diese vom Wagen herab an die Zuschauer, besonders an Kinder und Jugendliche, alkoholische Getränke verkaufen oder verschenken.